

## 9. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.10.1994 der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

vom 01.06.2016

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

§ 8 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der folgenden Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
  1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
  2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter
  3. die Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind und deren ständige Vertreter
  4. die ehrenamtlichen Gerätewarte (allgemeine Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte)
  5. die Jugendfeuerwehrwarte
  6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
  7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter	330,00 Euro
2. die Wehrführer	
a) Hettenleidelheim / Wattenheim	75,00 Euro
b) Altleiningen / Carlsberg / Tiefenthal	55,00 Euro
3. die Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind	40,00 Euro
4. die ehrenamtlichen Gerätewarte	
a) allgemeine Gerätewarte	
- Hettenleidelheim / Wattenheim	55,00 Euro
- Altleiningen / Carlsberg	45,00 Euro
- Tiefenthal	25,00 Euro

b) Atemschutzgerätewarte	
- Leiter der Atemschutzwerkstatt	50,00 Euro
- Mitarbeiter	30,00 Euro

5. die Jugendfeuerwehrwarte	34,27 Euro
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	70,00 Euro
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	70,00 Euro

- (5) Die ständigen Vertreter der in Nummer 1 bis 3 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenden zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 5,00 Euro.
- (7) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Hettenleidelheim, den 06. Juni 2016

Gez.:

Karl Meister  
Bürgermeister